

Es. Majestät, der König von Preußen, den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchsthren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Raths Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des königlich Sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Acemthur des königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Sekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimen Rathes-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

welche nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabreden und abgeschlossen haben:

#### Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Etliche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines andern Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitrith, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Desau-Cöthen, Anhalt-Vermburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Meuß; für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

#### Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unter dem 13. Mai 1816 zwischen den hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Original-Verken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.